



Betroffenauskunft gemäß Art. 12-14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bzgl. der Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Erhebung von Abgaben

Vorbemerkung

Die Stadt Sarstedt verarbeitet im Rahmen der Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen (Abgaben) personenbezogene Daten. Als Rechtsgrundlage sind unmittelbar oder mittelbar insbesondere die Abgabenordnung (AO), die einzelnen Steuergesetze (z.B. Grundsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie die städtischen Abgabensatzungen (§ 2 NKAG) einschlägig. Wenn durch die Stadt Sarstedt Daten verarbeitet werden, umfasst dies u.a. die Datenerhebung, -speicherung, -verwendung, -übermittlung, -bereitstellung und -löschung. Aus diesem Grund werden entsprechend Art. 12-14 DSGVO und § 50 NDSG folgende Informationen zur Verfügung gestellt.

Inhaltsübersicht

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung.....	1
1.1 Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt.....	1
1.2 Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung	2
1.3 Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen	2
2. Art der personenbezogenen Daten	2
3. Weitergabe der Daten an Dritte.....	2
4. Dauer der Speicherung	2
5. Betroffenenrechte	3
6. Beschwerderecht	3
7. Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung	4
8. Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt	4
9. Weitergehende Informationen	4

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erhebung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträgen). Als Rechtsgrundlage kommen insbesondere die AO, die einzelnen Steuergesetze (z.B. Grundsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz), das NKAG sowie die städtischen Abgabensatzungen (z.B. Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Gebühren- bzw. Beitragssatzungen) in Betracht. Die Verarbeitung erfolgt zudem im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des NDSG.

1.1 Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, Abgaben nach den Bestimmungen der AO, der Steuergesetze, des NKAG, der ZPO sowie der städtischen Satzungen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

Ihre personenbezogenen Daten werden dabei in dem abgabenrechtlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen dürfen die zur



Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden.

1.2 Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Eine solche Einwilligung liegt z.B. bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vor. In diesen Fällen ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die entsprechende Einwilligung. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz im Rahmen der Erteilung und Durchführung eines SEPA-Lastschriftmandats können Sie der Rückseite des städtischen Vordrucks zur Erteilung eines solchen Mandats sowie der separaten Betroffenauskunft zum SEPA-Lastschriftmandat entnehmen.

1.3 Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Dies gilt insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. der AO.

2. Art der personenbezogenen Daten

Es werden insbesondere folgende Daten verarbeitet: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Adresse bzw. Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Kassenkontonummer, Bankverbindung sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO werden grundsätzlich nicht erhoben.

Die personenbezogenen Daten werden primär bei den Betroffenen selbst, z.B. durch Abgabe von Erklärungen oder Anträgen, erhoben. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. befugt sind oder wenn die Person dem Dritten eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat, erhoben. So sind insbesondere Finanzämter (Grundlagendaten zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer), Amtsgerichte (Handels-, Vereins- und Gewereregister, Grundbuch), das Bundeszentralregister sowie Einwohnermeldebehörden und Gewerbeämter zur Datenübermittlung verpflichtet. Zudem können aus öffentlich zugänglichen Informationen (z.B. aus öffentlichen Registern oder Bekanntmachungen) Daten verarbeitet werden.

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Im Hinblick auf die Weitergabe von Daten gilt grundsätzlich das Steuergeheimnis nach § 30 AO (ggf. i.V.m. § 11 NKAG).

Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen im Einklang mit § 30 AO sowie den Datenschutzbestimmungen der DSGVO und des NDSG nur dann an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist oder die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat. Gesetzlich zugelassen kann die Weitergabe etwa an Gerichte, an das Bundeszentralamt für Steuern, an Strafverfolgungsbehörden, an Finanzämter oder an andere Gemeinden sein.

4. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das Abgabeverfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen nach §§ 169-



171 AO und §§ 228-232 AO. Personenbezogene Daten dürfen nach § 88a AO auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten.

Des Weiteren werden personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach der AO bzw. der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gespeichert. Die dort vorgegebenen Aufbewahrungsfristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO bzw. § 41 Abs. 2 KomHKVO).

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten, soweit dies erforderlich ist, aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre gespeichert (§ 30 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG bzw. § 197 BGB), wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt (§ 195 BGB).

5. Betroffenenrechte

Nach den Art. 12-23 DSGVO i.V.m. den §§ 32 a – 32 f AO stehen betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestimmte Rechte zu. Hierzu gehören folgende Rechte:

- a) das Recht, eine nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erteilte Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- b) das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- c) das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- d) das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- e) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und
- f) das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO).

Die jeweiligen Rechte gelten nur nach den dort genannten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der §§ 32 a bis 32 f AO. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DSGVO).

6. Beschwerderecht

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs hat jede betroffene Person zudem das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Für die **Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuer)** ist der
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Tel.: 0228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
die zuständige Aufsichtsbehörde.

Für **alle übrigen Abgaben** ist in Niedersachsen die
Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

als unabhängige oberste Landesbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde dar (Art. 51 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 18 Abs. 1 NDSG).



7. Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung

Stadt Sarstedt als Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Brennecke
Steinstraße 22
31157 Sarstedt

8. Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt

Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de
Telefon: 0541-9631-222

Betroffene Personen können auch den Datenschutzkoordinator der Stadt Sarstedt
Herrn Fynn Gogol
Steinstraße 22
31157 Sarstedt
E-Mail: datenschutz@sarstedt.de

zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen kontaktieren.

9. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen können Sie dem [BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12.01.2018](#) entnehmen.